

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung zur Evaluation von Juniorprofessuren

vom 14. Juli 2021

Aufgrund von § 8 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 14. Juli 2021 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Art. 1 Änderung der Satzung zur Evaluation von Juniorprofessuren

Die Satzung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg zur Evaluation von Juniorprofessuren vom 14.12.2016 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 wird Satz 1 ersetzt durch „Der Evaluationskommission gehören mindestens ein Rektoratsmitglied oder ein Mitglied des Fakultätsvorstands der betroffenen Fakultät als Vorsitzende oder als Vorsitzender, zwei fachkundige Professorinnen oder Professoren der Fakultät und die Gleichstellungsbeauftragte oder ihre Vertretung an.“
2. § 3 wird um folgenden Satz ergänzt: „Das Geschlechterverhältnis in der Kommission soll ausgeglichen sein.“
3. § 4 Absatz 2 wird bei 2 a) ergänzt um: „, insbesondere hinsichtlich der in § 6 Absatz 1 Ziffer 1 a - d genannten Bewertungskriterien“
4. § 4 Absatz 2 wird bei 3 c) ergänzt um: „), insbesondere hinsichtlich der in § 6 Absatz 2 Ziffer 2 b – e genannten Bewertungskriterien“
5. In § 6 Absatz 1 wird bei 1l) „Nachhaltigkeit“ ersetzt durch „Umfang und Qualität“
6. In § 6 Absatz 1 wird bei 2h) „Beratungsfähigkeit“ ersetzt durch „Umfang und Ausgestaltung der Beratungs- und Betreuungstätigkeiten“
7. § 6 Absatz 2 wird ersetzt durch folgenden Absatz: „Eine Schwerpunktsetzung bei den Kriterien soll vorgenommen werden; dabei sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, dass einzelne Kriterien in den jeweiligen Fakultäten und Fächerkulturen eine unterschiedliche Bedeutung haben. Die Schwerpunkte werden bereits vor der Berufung auf die Juniorprofessur von der Fakultät beim Erstellen der Funktionsbeschreibung vorgenommen. Dem Juniorprofessor bzw. der Juniorprofessorin wird die Schwerpunktsetzung bei der Berufung mitgeteilt.“

Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Änderungssatzung findet Anwendung auf Juniorprofessuren, deren Berufung ab dem Tag des Inkrafttretens der Satzung erfolgt.
- (3) Für Juniorprofessuren, deren Berufung vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung erfolgt ist, findet die Satzung zur Evaluation von Juniorprofessuren in der bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Fassung weiterhin Anwendung. Das Rektorat kann auf Antrag der Juniorprofessur die mit dieser Änderungssatzung geänderte Fassung der Satzung zur Anwendung bringen.

Heidelberg, den 14. Juli 2021

gez. Prof. Dr. Hans-Werner Huneke
Rektor